

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 38/07 B

L 7 SO 5514/06 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 SO 3555/05 (SG Freiburg)

.....,

Kläger, Antragsteller
und Beschwerdeführer,

g e g e n

Stadt Freiburg,
Kaiser-Joseph-Straße 143, 79098 Freiburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 19. Februar 2008 durch
den Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter Dr. K o l o c z e k
und die Richterin B e h r e n d
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der
Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 18. Oktober 2007 Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im vorbezeichneten Urteil wird als un-
zulässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



Gründe :

I

- 1 In einem die Bewilligung von einmaligen Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe (SGB XII) betreffenden Rechtsstreit hat das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg mit Urteil vom 18. Oktober 2007 (L 7 SO 5514/06) die Berufung des Klägers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts (SG) Freiburg vom 19. Oktober 2006 (S 9 SO 3555/05) zurückgewiesen und die Klage abgewiesen. Das LSG ging mit dem SG davon aus, dass die Beklagte die Anträge des Klägers auf Sozialhilfe vom 9. Juni 2005 (Fax des damaligen Bevollmächtigten) und vom 28. Juli 2005 (persönliche Vorsprache des Klägers) zu Recht wegen fehlender Mitwirkung durch Bescheid vom 7. September 2005 in der Gestalt des während des sozialgerichtlichen Verfahrens erlassenen Widerspruchsbescheides vom 11. Oktober 2007 abgelehnt hat.
- 2 Mit seinem am 22. Oktober 2007 beim Bundessozialgericht eingegangenen Schreiben unter Angabe des Aktenzeichens der LSG-Entscheidung hat der Kläger das "jeweilige Rechtsmittel" eingelegt und Prozesskostenhilfe (PKH) sowie die Beordnung eines noch zu benennenden Prozessbevollmächtigten beantragt. Der Antragsteller macht geltend, das LSG habe in der mündlichen Verhandlung nicht erfragt, aus welchen Gründen er seinen Mitwirkungspflichten nicht nachgekommen sei. Er habe am 31. August 2007 gegen 14.00 Uhr beim SG eine Erklärung und rechtserhebliche Beweisanträge zu Protokoll geben wollen; das Gericht sei jedoch rechtswidrig geschlossen gewesen. Hinsichtlich der Verletzung der Mitwirkungspflichten seien die Gerichte ihren Amtsermittlungsverpflichtungen nicht nachgekommen.

II

- 3 Dem Kläger steht PKH nicht zu, da seine Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Sozialgerichtsgesetz <SGG>, § 114 Zivilprozessordnung).
- 4 Es kann dahinstehen, ob ein zugelassener Prozessbevollmächtigter mit einer Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG einen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgezählten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, Abweichung von höchstrichterlicher Rechtsprechung oder Verfahrensmangel) darlegen bzw bezeichnen könnte. Denn PKH für das Beschwerdeverfahren ist auch dann zu versagen, wenn die Revision im Falle ihrer Zulassung ohnedies nicht zum Erfolg führen kann oder der Antragsteller selbst nach einer Zurückverweisung der Sache an das LSG unterliegen muss (BSG SozR 3-6610 Art 5 Nr 1; BVerfG SozR 4-1500 § 73a Nr 3). Das ist hier der Fall. Insoweit wird auf die Ausführungen im Urteil des LSG verwiesen.



- 5 Die nicht von einem nach § 166 Abs 2 SGG zugelassenen Prozessbevollmächtigten eingelegte Beschwerde ist deshalb entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen.
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)